Bescheid

I. Spruch

1.) Dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN (ZVR-Zahl 553570376 BH Liezen), Rosenthal 216, 8950 Stainach, vertreten durch Dr. Sieglinde Lindmayr, Dr. Michael Bauer, Dr. Günther Secklehner Rechtsanwalts-OG, Pyrnstraße 1, 8940 Lienz, wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 iVm § 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr. 69/2004, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBI. I Nr. 70/2003 idF BGBI. I Nr. 133/2005, für die Dauer von zehn Jahren ab 01.04.2008 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet "Raum Liezen" erteilt.

Das **Versorgungsgebiet** "Raum Liezen" umfasst die Gemeinde Liezen sowie angrenzende Teile des Bezirks Liezen entlang des Ennstals von Selzthal bis St. Martin am Grimming, soweit diese durch die in Beilage 1 beschriebene Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das im Antrag des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN dargelegte **24-Stunden-Vollprogramm** wird mit nachstehendem **Programmschema** gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G genehmigt:

Das Programm "Radio FreequENNS100,8" umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes, nicht-kommerzielles 24-Stunden Vollprogramm mit offenem Zugang, das sich an Bewohner des Raumes Liezen wendet und einen hohen Lokal- und Regionalbezug aufweist. Es sollen zeitgenössische Kunst- und Kulturformen besonders gefördert werden. Das Wortprogramm beinhaltet Themen und Termine, die sich aus der Tagesaktualität ergeben und lokalen, überregionalen und globalen Bezug aufweisen. Das Musikprogramm wird von einzelnen Programmgestaltern ausgewählt und ist als Misch-Format gestaltet, wobei den Schwerpunkt Pop- und Rockmusik bildet und daneben Elektronic, Alternative Rock, Musik aus Österreich, Dance oder Jazz Musik gespielt werden. Ebenso werden österreichische Musikinterpreten verschiedener Musikrichtungen wie Wienerlied, Schlager, Volksmusik, Jazz oder HipHop gespielt. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt 28 zu 72%.

2.) Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1.) wird unter der Auflage erteilt, dass jegliche Änderungen des Kooperationsvertrages vom 23.11.2007, abgeschlossen zwischen dem CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und dem

1

KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS, der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

- 3.) Dem Verein **CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN** wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003, iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1.) dieses Bescheides die **Bewilligung** zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt der Beilage 1 beschriebenen **Sendeanlage** zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- 4.) Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 10/2004, iVm den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI. II Nr. 371/2006, hat der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,-- innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 03.04.2007 erfolgte gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G die Ausschreibung der Übertragungskapazität LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz durch Veröffentlichung in der "Wiener Zeitung", in den weiteren Tageszeitungen "Kleine Zeitung" (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) und "Der Standard" sowie auf der Website der Regulierungsbehörde http://www.rtr.at. Die Ausschreibungsfrist endete am 19.06.2007, 13:00 Uhr.

Am 08.06.2007 langte ein Zulassungsantrag des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN bei der KommAustria ein. Weitere Zulassungsanträge wurden im gegenständlichen Verfahren nicht gestellt.

Mit Schreiben vom 03.07.2007 richtete die KommAustria einen Mängelbehebungsauftrag an den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN. Daraufhin langte am 16.07.2007 ein Schreiben des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN mit weiterem Antragsvorbringen bzw. weiteren Unterlagen ein.

Mit Schreiben vom 18.07.2007 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts, weiters zur technischen Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität sowie zur Empfangbarkeit bereits bestehender Hörfunkveranstalter im geplanten Versorgungsgebiet beauftragt.

Am 19.07.2006 legte der Amtssachverständige das von ihm erstellte frequenztechnische Gutachten betreffend die ausgeschriebene Übertragungskapazität vor.

Der Rundfunkbeirat nahm in seiner Sitzung vom 05.07.2007 zum gegenständlichen Zuordnungsverfahren Stellung.

Mit Schreiben der KommAustria vom 20.07.2007 wurde die Steiermärkische Landesregierung gemäß § 23 PrR-G um eine Stellungnahme ersucht. Diese langte am 16.08.2007 bei der Behörde ein und sprach sich die Landesregierung darin für eine neuerliche Vergabe der Zulassung an den Antragsteller aus.

Mit Schreiben vom 26.11.2007 legte die Antragstellerin einen Kooperationsvertrag zwischen dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und dem KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS vor.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens ergibt sich folgender Sachverhalt:

2.1. Versorgungsgebiet

Ausgeschrieben wurde nachstehende Übertragungskapazität:

LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz

Mit der ausgeschriebenen und vom Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN beantragten Übertragungskapazität können die Gemeinde Liezen sowie angrenzende Teile des Bezirks Liezen entlang des Ennstals von Selzthal bis St. Martin am Grimming versorgt werden. Die nähere technische Prüfung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität hat ergeben, dass für die ausgeschriebene Übertragungskapazität ein gültiger Eintrag im Genfer Plan besteht.

2.2. Technische Reichweite der ausgeschriebenen Übertragungskapazität

Die Übertragungskapazität LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz hat – bezogen auf die Daten der Volkszählung 2001 – eine technische Reichweite von ca. 13.000 Personen bei einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m.

2.3. Terrestrisch empfangbare Hörfunkprogramme

Das Versorgungsgebiet wird zur Gänze durch folgende ORF-Radios 24 Stunden am Tag versorgt: Hitradio Ö3, Ö1, FM4, Radio Steiermark

Hitradio Ö3:

Zielgruppe: Österreicher 14 bis 49 Jahre (Kernzielgruppe 14 bis 34 Jahre)

Musikformat: Hot AC, Hitradio mit den größten Hits der 80er und 90 er Jahre

Volle Information zur vollen Stunde, Wetter, Schlagzeilen zur hal-

ben Stunde; schnellster Verkehrservice Österreichs, Sport

Programm: People you like, Music you love, News you can use

Ö1:

Zielgruppe: Alle an Kultur interessierten Österreicher ab 18 Jahren

Musikformat: hauptsächlich klassische Musik aber auch Jazz, Weltmusik und

Volksmusik

Nachrichten: Nachrichten zur vollen Stunde; Journale um 7.00, 8.00, 12.00,

18.00, 22.00 und 0.00 Uhr

Programm: Kultur, Literatur, Wissenschaft, gesellschaftliche Themen, Religi-

on, gehobene Unterhaltung, Kabarett

FM4:

Zielgruppe: Österreicher von 14 bis 29 Jahren

Musikformat: Aktuelle Musik abseits des Mainstreams; Alternative Music, Hou-

se, Soul, Heavy Rock, Hip Hop, Reaggae, Funk, usw.

Nachrichten: Zwischen 06.00 und 18.00 Uhr Nachrichten in englischer Sprache

zu jeder vollen Stunde. Deutschsprachige Nachrichten zu jeder

halben Stunde; französische Nachrichten um 09.30

<u>Programm:</u> Reportagen aus der Pop- und Jugendkultur, Radio-Comedy und

Satire; Event-Radio

Radio Steiermark:

Zielgruppe: Steirer ab 30 Jahren (Kernzielgruppe 30 bis 59 Jahre)

Musikformat: Schlagerhits und Evergreens

Nachrichten: Weltnachrichten zur vollen Stunde, Lokalnachrichten zur halben

Stunde; Wetter- und Verkehrsservice alle 30 Minuten

Programm: Service, Information, Unterhaltung und Landeskultur für alle

Steirer und Steirerinnen

Nachstehende Privatradios versorgen das ausgeschriebene Versorgungsgebiet derzeit zum Teil oder zur Gänze (dabei bleibt das – im Vergleich zum gegenständlichen Antrag – unveränderte Programm des derzeitigen Zulassungsinhabers CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN unberücksichtig):

KRONEHIT (KRONEHIT Radio BetriebsgmbH)

Das Programm ist ein 24 Stunden-Vollprogramm im AC-Format, welches unter der Bezeichnung "KRONEHIT" verbreitet wird und sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen). Das Programm wird bundesweit einheitlich ausgestrahlt; regionale und lokale Ausstiege erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten gemäß redaktionellen Erfordernissen und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit.

Antenne Steiermark (Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG)

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm mit hohem Lokal- und Regionalbezug. Das Wortprogramm beinhaltet neben regelmäßigen nationalen und internationalen Nachrichten auch regionale und lokale Nachrichten, Servicemeldungen (Wetter, Verkehr) sowie Berichte mit Bezug zum öffentlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und religiösen Leben in der Steiermark. Das Musikprogramm ist als AC-Format (Adult Contemporary) gestaltet, wobei neben gefälliger Popmusik der 80iger und 90iger Jahre und von

heute auch Oldies der 50iger, 60iger und 70iger Jahre gespielt werden. Ebenso wird österreichischen Musikinterpreten in hohem Ausmaß Rechnung getragen.

<u>Radio Grün Weiß (Harald Milchberger)</u> – festzuhalten ist, dass die Zulassung für dieses Hörfunkprogramm mit Ablauf des 31.03.2008 abläuft.

Deutsche Schlager der 50er, 60er und 70er Jahre, volkstümliche Musik unter Einbeziehung lokaler Gruppen, fallweise Sendeleisten mit Countrymusik und sakraler Musik. Nachrichten halbstündlich, um 12 Uhr 30 und 18 Uhr 30 wird ein ausführliches Journal gesendet. Die Sendeleisten betreffen u.a. die Themen Kultur, Wirtschaft/Wissenschaft, Politik, Sport, Familie, Kinder, Jugend, (Diskussionsforen), Freizeit, Gesundheit, Veranstaltungskalender, Religion, Service. Programmschwerpunkte liegen bei Information, Unterhaltung, Lokalservice, Wetter und Verkehr sowie Musik.

2.4. Zum Antragsteller – Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN

Der Antrag des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ist auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Zuordnung der Übertragungskapazität LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz gerichtet.

2.4.1. Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Stainach (ZVR-Nummer 553570376 BH Liezen). Der Verein besteht seit 23.11.1981, die Vereinsstatuen (Fassung März 2005) liegen der KommAustria vor. Vereinszweck ist die Förderung und Präsentation zeitgenössischer Kunst und Kulturformen sowie die Durchführung von Forschungsaufgaben und der Erwachsenenbildung dienenden wissenschaftlichen und künstlerischen Lehraufgaben und Dokumentationen in den Bereichen zeitgenössischer Kunst und Kulturformen. Der Vereinszweck soll durch den Betrieb eines Lokalradios zur Schaffung einer breiteren Informations-, Kultur- und Meinungsvielfalt unter besonderer Berücksichtigung zeitgenössischer Kunst- und Kulturformen und durch Beteiligung an inländischen und ausländischen Organisationen und Körperschaften zur Veranstaltung eines 24-Stunden-Hörfunkprogramms verwirklicht werden. § 18 der Vereinsstatuten sieht die Möglichkeit der Schaffung von Zweigvereinen mit eigener Rechtspersönlichkeit vor.

Organisatorisch ist neben der Generalversammlung, den Rechnungsprüfern und dem Schiedsgericht ein Vorstand eingerichtet, der sich aus der Obfrau Dorothee Steinbauer sowie Wolfgang Dobrowsky (Kassier) und Dr. Michael Bauer (Schriftführer) zusammensetzt und dem die Leitung und Geschäftsführung des Vereines obliegt.

Zum Betrieb des Lokalradios "Radio FreequENNS" wurde am 29.03.2004 der Zweigverein KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS, ZVR 124084478 (BH Liezen), mit Sitz in Liezen gegründet. Dieser ist seinerseits ein gemeinnütziger Verein mit (nahezu) identem Vereinszweck wie der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN. Nach den der KommAustria vorliegenden Statuten (Fassung März 2004) steht dieser zum CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN insofern in einem Abhängigkeitsverhältnis, als er den Betrieb eines Lokalradios durchführen und dabei die Ziele des Vereines CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN unterstützen und fördern soll. Die Statuten sehen in § 1 Abs. 5 ein Teilnahmerecht der Vorstandsmitglieder des Vereines CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN an den Generalversammlungen des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS vor.

Organisatorisch ist neben der Generalversammlung, der Rechnungsprüfer und dem Schiedsgericht ein Vorstand eingerichtet, der sich aus dem Obmann Dr. Michael Bauer sowie Christian Haider (Kassier), Hildegard Unterberger (Schriftführer), David Gruber (Vorstandsmitglied), Dr. Gerald Horn (Vorstandsmitglied) und Roland Schwaiger (Vorstandsmitglied) zusammensetzt. Diesem obliegt insbesondere die Leitung und Unternehmensführung des Vereines.

Zwischen dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und dem KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS wurde am 23.11.2007 ein Kooperationsvertrag abgeschlossen. Der KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS ist mit der Durchführung des Radiobetriebes nach Maßgabe der Statuten der beiden Vereine unter Einhaltung des Kooperationsverbetraut. Der Kooperationsvertrag sieht Informationsrechte des CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und damit korrespondierend eine Verpflichtung zur Auskunftserteilung durch den KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS vor. Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ist durch den Kooperationsvertrag auch zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Generalversammlungen des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS berechtigt. Weiters ist zugunsten des CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ein Einberufungsrecht von Generalversammlungen des KUNST-UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS vorgesehen und kommt dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN gegenüber den KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS ein Entscheidungsrecht zu. Bei Investitionen in technische Infrastruktur, in Studio und Studioeinrichtung sowie in Musikfiles/Musikcomputer bei einem Investitionsaufwand von über € 30.000,- steht dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ein Vetorecht zu.

Es bestehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Treuhandverhältnissen des Antragstellers und seiner Mitglieder, ebensowenig des Zweigvereins.

2.4.2. Bisherige Tätigkeit als Hörfunkveranstalter und geplantes Programm

Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ist auf Grund des Bescheides der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.462/6-RRB/97 iVm § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBI. I Nr. 160/1999 Inhaber einer Hörfunkzulassung für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet "Raum Liezen" bis zum 31.03.2008. Seit dem Jahr 1999 veranstaltet der Verein das Programm "Radio FreequENNS" und ist der MEDIENVEREIN FREEQUENNS Mitglied des Verbandes Freier Radios Österreich (VFRÖ).

Ebendieses "Radio FreequENNS" legt der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN auch im gegenständlichen Antrag dar: Er plant auch in Zukunft ein nicht kommerzielles, werbefreies 24-Stunden-Programm mit einer intensiven Einbindung der Hörer im Verbreitungsgebiet durch verschiedenste Programmteile. Durch eigene Themenleisten werden auch bisher in den Medien unterrepräsentierte Gruppen berücksichtigt. Zeitgenössische Kunst- und Kulturformen werden besonders gefördert. Insbesondere werden Institutionen, Vereine und soziale Gruppen eingeladen, die Hörer über aktuelle Entwicklungen in der Region zu informieren, etwa in Form von Veranstaltungshinweisen, Lokalnachrichten, Diskussionen, Sportnachrichten, Kulturelles oder Musik aus der Region. Der Sender wird als Kultursender geführt, der sich mit den Entwicklungen zeitgenössischer Kulturformen beschäftigt, wobei Offenheit gegenüber den Wünschen der RadiomacherINNEN und der Radiohörer bestehen soll und den RadiomacherINNEN wird die Möglichkeit geboten, das Programm selbst zu gestalten und zu bestimmen, was sich im offenen Zugang wiederspiegelt. In einem eigengestalteten Nachtprogramm werden die eigenmoderierten Sendungen aus den Bereichen Musik, Information, Politik, Kultur Unterhaltung, Gesellschaft und Bildung gesendet. Neben den eigenproduzierten Sendungen, die rund 95% des Programms

ausmachen, werden Sendungen anderer freier Radios übernommen. Der Anteil des moderiertem Programm im Verhältnis zum automatisierten Programm beträgt rund 26 %.

Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt im Durchschnitt 28 zu 72 %.

Das Programmschema umfasst neben Abend-Musikschienen mit einem täglich wechselnden Musikschwerpunkt, beispielsweise gespielt wird montags genreübergreifende Musik aus Österreich gespielt, dienstags Chill-Out und Electronic oder mittwochs Alternative Rock und Punk, auch Informationssendungen, wie die zweimal wöchentlich ausgestrahlte Sendung "Infopoint 100,8" mit Berichten über soziale und kulturelle Projekte aus der Region Liezen oder "Literatur auf 100,8" oder der Talksendung "D.O.K.". Auch die Wahl dieser Schwerpunkte soll den offenen Zugang des Programms wiederspiegeln. Weiters gibt es teils moderierte Schwerpunktsendungen wie "Radio Wienerlied", jeweils am Montag, 12:00 Uhr oder jeweils am Freitag, 10:00 Uhr "Steirische Roas". Daneben werden Sendungen zu aktuellen Themen gesendet, wie "Liezen aktuell – 60 Jahre Stadt Liezen" anlässlich des Jubiläums zur Stadterhebung oder dem Internationalen Frauentag 2007, der Gesundheitsmesse Liezen 2007 oder dem MigrantInnentag 2006.

Das bisherige Programmschema soll beibehalten werden, Änderungen sind nicht geplant.

Ein Redaktionsstatut wurde vom Antragsteller in Aussicht genommen und der KommAustria vorgelegt. Es gilt für den Fall, dass dauernd fünf oder mehr redaktionelle Mitarbeiter im Radiobetrieb beschäftigt werden.

2.4.3. Organisation des Radiobetriebes und fachliche Qualifikation

Zum Radiobetrieb wurde vom Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN der Zweigverein KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS gegründet, der aufgrund des zwischen den beiden Vereinen geschlossenen Kooperationsvertrages den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN bei der Ausübung der Zulassung unterstützt und insbesondere den Radiobetrieb durchführt. Dabei steht der KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN und wird durch den Kooperationsvertrag sichergestellt, dass die Letztverantwortung beim CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN als Zulassungsinhaber liegt. Personal, Räumlichkeiten und technische Hilfsmittel zum Radiobetrieb werden vom KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS bestellt.

Am Sitz des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS in Liezen befindet sich das Studio mit Büro-, Archiv-, und Kommunikationsräumlichkeiten.

"Radio FreequENNS" wird von den Vorstandsmitgliedern des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS, die allesamt im Rahmen des bisherigen Betriebs von "Radio FreequENNS" auf acht Jahre Radio-Erfahrung zurückgreifen können, betrieben.

Obmann des KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS ist <u>Dr. Michael Bauer</u>, Rechtsanwalt, der neben seiner ehrenamtlichen Vereinstätigkeit auch als Lehrbeauftragter für Law for Arts and Media an der Salzburg Management Business School tätig ist. Ihm obliegt vor allem die rechtliche Beratung des Senders.

Der technische Bereich wird von <u>David Gruber</u> wahrgenommen. Daneben wird er auch als Trainer für Schülergruppen und andere Radiointeressierte eingesetzt. Er ist seit 1999 für "Radio FreequENNS" tätig, seit 2001 zudem Vorstandsmitglied des KUNST- UND MEDIENVEREINS FREEQUENNS. Seit Mai 2004 arbeitet er weiters für verschiedene Radiosender in der Steier-

mark (KRONEHIT, Radio Melange, NJOY Radio, Radio West, Radio Harmonie, Radio Grün-Weiß).

<u>Christian Haider</u> betreut die kaufmännischen Angelegenheiten von "Radio FreequENNS". Er ist Gründungsmitglied und seit 1999 im Radiobetrieb tätig. Seit 2001 übt er seine Funktion im Vorstand als Kassier aus.

Für die Musikredaktion ist <u>Roland Schweiger</u> zuständig. Der Redakteur einer Wochenzeitung ist seit 2001 im Vereinsvorstand.

Die Bereiche Projektmanagment, Programmkoordination und Administration zählen zu den Aufgabenbereichen von <u>Hilde Unterberger</u>, die dem Vorstand seit 1999 angehört und selbst mehrere Sendungen moderiert.

<u>Dr. Gerald Horn</u>, ebenfalls Gründungsmitglied der Vereines KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS, ist für die übrige Redaktion und Sendegestaltung zuständig.

Die Tätigkeit wird von den meisten Vorstandmitgliedern auf Basis ehrenamtlicher Tätigkeit ausgeführt, lediglich Hilde Unterberber, David Gruber und Roland Schweiger beziehen ein Entgelt.

Dem Programmkonzept folgend, werden die Sendungen in Zusammenarbeit mit freien RadiomacherINNEN gestaltet, die unentgeltlich tätig sind. Derzeit sind dies etwa 40 aus dem Versorgungsgebiet stammende Personen, die mit dem KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS eine Sendevereinbarung abgeschlossen haben und von diesem technisch, rechtlich und redaktionell geschult werden.

2.4.4. Finanzierung

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen legte der Antragsteller eine Planrechnung für die Jahre 2007 bis 2010 vor, aus welcher sich ergibt, dass der Antragsteller ein ausgeglichenes Betriebsergebnis erwartet. Dies geht auch aus der der KommAustria vorgelegten Bilanz 2005 hervor. Zugunsten des Antragstellers bzw. des den Rundfunkbetrieb durchführenden Zweigverein KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS bestehen mit der Stadtgemeinde Liezen ein unbefristeter Fördervertrag und mit dem Land Steiermark ein befristeter Fördervertrag bis 2009. Mit dem Bund besteht eine Fördervereinbarung über den VFRÖ bis 2007. Daneben werden Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen wie der "Faschingsbar" sowie aus Sponsoring erzielt. Mit Rücksicht auf den bestehenden Sendebetrieb ist mit keinen Anfangsinvestitionen zu rechnen. Die freien RadiomacherINNEN sind unentgeltlich tätig, Personalkosten entstehen laut Planrechnung für drei Mitarbeiter.

2.4.5. Technisches Konzept

Das vom Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN vorgelegte technische Konzept ist fernmeldetechnisch realisierbar.

2.5. Empfehlungen der Landesregierung und des Rundfunkbeirates

Die Steiermärkische Landesregierung hat sich in ihrer Stellungnahme für die Zulassungserteilung an den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ausgesprochen. Begründend führt die Landesregierung aus, der Verein sei engagiert wie ambitioniert.

Der Rundfunkbeirat empfiehlt die Zuordnung der Übertragungskapazität LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz an den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Parteiantrag, den ergänzenden Schriftsätzen den oben angeführten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der Privatrundfunkbehörde sowie der KommAustria. Die festgestellten Vereins- und Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Mitgliederlisten nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem zentralen Vereinsregister.

Der Antragsinhalt und das weitere Vorbringen des Antragstellers, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind im Wesentlichen bzw. in ausreichendem Ausmaß glaubwürdig.

Die Feststellungen zur fernmeldetechnischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzepts basieren auf dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 19.07.2007.

Der Inhalt der Stellungnahmen von Rundfunkbeirat und Landesregierung ergibt sich aus dem entsprechenden Protokoll bzw. Schreiben der Landesregierung.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001 idF BGBI. I Nr.169/2004, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

4.2. Ausschreibung

Die in diesem Verfahren zuzuordnende Übertragungskapazität war gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, in den weiteren Tageszeitungen Kleine Zeitung (Steiermarkausgabe und Kärntenausgabe) und Der Standard und auf der Website der Regulierungsbehörde (http://www.rtr.at/) auszuschreiben.

4.3. Zulässigkeit/Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in den Ausschreibungen festgesetzte Frist endete für die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität am 19.06.2007 um 13:00 Uhr. Der Zulassungsantrag der einzigen Verfahrenspartei Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN langte innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein und wurde somit rechtzeitig eingebracht.

4.4. Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 und 3 PrR-G

Gemäß § 5 Abs. 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag (Z. 1), Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen (Z. 2) und eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik (Z. 3) zu enthalten.

Daher hat die KommAustria auch zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw. die Ausschlussgründe nach §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 Abs. 1 bis 4 PrR-G lauten wörtlich:

- "§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.
- (2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.
- (3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.
- (4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind."

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

- "§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 146,
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,
- 3. den Österreichischen Rundfunk,
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind."

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

- "§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.
- (3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.
- (4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,
- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

Der Zulassungswerber und seine Mitglieder sind entweder österreichische Staatsbürger oder haben ihren Sitz im Inland bzw. im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Auch die Voraussetzungen des § 7 PrR-G sind gegeben. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Ein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G ist nicht ersichtlich.

Unzulässige Beteiligungen von Medieninhabern iSd § 9 PrR-G sind beim Zulassungswerber nicht gegeben. Verbotene Überschneidung gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G kommen nicht in Betracht.

Insbesondere befinden sich unter den Mitgliedern des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN keine Medieninhaber im Sinne der vorstehenden Regelungen, sodass auch die Bestimmung des § 9 Abs. 5 PrR-G erfüllt wird.

Nach § 5 Abs. 3 PrR-G hat der Antragsteller zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

- "§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.
- (2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.
- (3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.
- (4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.
- (5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.
- (6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind."

Gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G hat, wer einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung stellt, glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter/Mayer*, Verwaltungs-

verfahrensrecht, 8. Auflage [2003], Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Diese Anforderungen sind seitens des Vereins CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN erfüllt worden:

Dieser hat den Zweigverein KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS gegründet, der aufgrund seiner Statuten sowie des Kooperationsvertrages den Radiobetrieb durchführt, wobei aufgrund des Kooperationsvertrages gewährleistet ist, dass dem Antragsteller die Letztverantwortung und Letztentscheidung obliegt.

Der Antragsteller hat ein Redaktionsstatut sowie ein Programmkonzept und ein Programmschema vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden.

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist der Antragsteller auf die langjährige Radio-Erfahrung der im Vorstand des Zweigvereins vertretenen Personen, die sämtliche auch entsprechende Ausbildungen in den Bereichen Moderation, Technik, Medienrecht und Sprachtechnik absolviert haben. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben verfügen aufgrund der bestehenden Hörfunkzulassung über langjährige Erfahrung in der Veranstaltung von Hörfunkveranstaltungen und in der Unternehmensorganisation. Die rund 40 RadiomacherINNEN von Radio FreequENNS sind ihrerseits technisch, rechtlich und redaktionell geschult.

Hinsichtlich des Vorliegens der finanziellen Voraussetzungen für die regelmäßige Veranstaltung des geplanten Hörfunkprogramms hat die Behörde ihrer Beurteilung den Finanzplan zu Grunde gelegt. Einnahmenseitig werden neben Förderungen, Sponsoring und Einnahmen aus Veranstaltungen erwähnt und ist im Verfahren kein Grund aufgetaucht, dass die Förderungen in Zukunft nicht weitergewährt werden würden. Die Personalkosten sind mit der Organisation als gemeinnütziger Verein und der unentgeltlichen Tätigkeit der RadiomacherINNEN als relativ gering anzusehen, sodass insgesamt die Finanzierung des Sendebetriebes glaubwürdig erscheint.

In diesem Zusammenhang sind auch bereits festgestellte Rechtsverletzungen zu würdigen.

Der Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN hat eine derzeit aufrechte Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms für das verfahrensgegenständliche Versorgungsgebiet. Der Radiobetrieb wurde auch bisher vom Zweigverein durchgeführt. Er hat bis dato keinerlei Anlass für die Durchführung eines behördlichen Rechtsaufsichtsverfahrens geboten und hat sich der Zulassungsinhaber bisher immer wohlverhalten. Es lassen sich die obigen Schlüsse auch aus dieser bisherigen Tätigkeit rückschließen, zumal die regelmäßige Veranstaltung des Hörfunkprogramms gewährleistet seit 1999 war. Auch aus diesem Gesichtspunkt ist daher eine positive Prognose für den weiteren Sendebetrieb zu erwarten.

4.5. Stellungnahmen

4.5.1. Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung

Das Privatradiogesetz sieht in § 23 leg. cit. ein Stellungnahmerecht der Landesregierungen vor, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zumindest teilweise befindet.

Die Bestimmung des § 23 PrR-G lautet wie folgt:

- § 23 (1) Nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 5 ist den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.
- (2) Den betroffenen Landesregierungen ist ebenso zu Anträgen gemäß § 12 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen.
- (3) Den Landesregierungen ist für Stellungnahmen gemäß Abs. 1 und 2 eine Frist von vier Wochen einzuräumen.

Aus den Materialien (Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 401 BlgNR 21. GP, S. 21) ergibt sich die Absicht des Gesetzgebers, den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen "föderalistischen Ausrichtung" und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände zu bieten. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung jedoch nicht berührt. Im Ermittlungsverfahren ist die Stellungnahme der Länder somit zu berücksichtigen, kann aber nur dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde finden (vgl. Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.11.2002, GZ 611.113/001-BKS/2002).

Die Steiermärkische Landesregierung befürwortete im gegenständlichen Zuordnungsverfahren die Erteilung einer Zulassung an den Antragsteller Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN. Dabei erachtete sie es angesichts des Fehlens weiterer Bewerber als selbstverständlich, sich "für die Vergabe der Zulassungsverlängerung an diesen ebenso engagierten wie ambitionierten Verein" auszusprechen.

Die KommAustria hat ihre Entscheidung in Kenntnis der Stellungnahme der Steiermärkischen Landesregierung getroffen. Im Ergebnis stimmt diese mit der Empfehlung der Steiermärkischen Landesregierung überein.

4.5.2. Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Auf Grundlage von § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBI I Nr. 32/2001 (dzt. idF BGBI. I Nr. 52/2007), wurde zur Beratung der KommAustria der Rundfunkbeirat als beratendes Expertengremium eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen und vor Genehmigung von Programmänderungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis "vor Ort" abstellt, rührt das Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats daher, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs. 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen) besonderes Expertenwissen verfügbar ist und dieses in die Analyse der Anträge einfließen kann. Die Stellungnahme des Rundfunkbeirats ist – wie die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten.

Auch der Rundfunkbeirat hat sich in seiner Stellungnahme für die Zuordnung der Übertragungskapazität LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz an den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ausgesprochen.

Die KommAustria hat ihre Entscheidung in Kenntnis des Inhalts der abgegebenen Stellungnahmen getroffen. Im Ergebnis stimmt diese mit der Empfehlung des Rundfunkbeirates überein.

4.6. Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Mit der in Beilage 1 dieses Bescheides beschriebenen Übertragungskapazität LIEZEN (Salberg) 100,8 MHz können die Gemeinde Liezen sowie angrenzende Teile des Bezirks Liezen entlang des Ennstals von Selzthal bis St. Martin am Grimming versorgt werden. Somit lautet der Name des Versorgungsgebiets auch weiterhin "Raum Liezen".

Das Versorgungsgebiet war daher spruchgemäß festzulegen.

4.7. Programmgattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Die entsprechende Genehmigung des Programms des CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN ist in Spruchpunkt 1. enthalten. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller vorgelegte Programm. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs. 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung eines Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat. Eine solche grundlegende Änderung liegt insbesondere in den in § 28a Abs. 1 Z 1 bis 4 PrR-G genannten Fällen vor.

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß den §§ 28 Abs. 2 und 28a Abs. 1 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung einer nach § 28a PrR-G unwesentlichen Änderung – von Änderungen in Programmgattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Auf die Notwendigkeit, bei beabsichtigten grundlegenden Änderungen des Programmcharakters nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 PrR-G vorab eine Genehmigung durch die KommAustria zu beantragen und eine rechtskräftige Genehmigung zu erlangen, sei in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Daneben besteht nach § 28 Abs. 2 PrR-G ein Antragsrecht an die Regulierungsbehörde auf Feststellung, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt.

4.8. Prognoseentscheidung gemäß § 6 PrR-G

Es war kein Auswahlverfahren im Sinne des § 6 PrR-G durchzuführen, weil der Behörde zum Entscheidungszeitpunkt nur der Antrag des CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN vorlag.

4.9. Befristung

Gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Die Zulassung gilt zehn Jahre ab 01.04.2008, da bis zu diesem Zeitpunkt die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten im Rahmen der mit 31.03.2008 auslaufenden Zulassung an den Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN rechtskräftig zugeordnet sind (Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 05.12.1997, GZ 611.462/6-RRB/97 iVm § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBI. I Nr. 160/1999).

4.10. Auflage bezüglich Vorlage von Änderungen des Kooperationsvertrages

Gemäß § 3 Abs. 4 PrR-G ist die Zulassung außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar. Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung der Programmhoheit des Rundfunkveranstalters und auf die Programmgestaltung durch den den Sendebetrieb durchführenden Zweigverein war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2.) vorzuschreiben, um zu gewährleisten, dass allfällige Änderungen des Kooperationsvertrages vom 23.11.2007 der Behörde bekannt gemacht werden und die Zulassung nicht durch eine Umgestaltung des Kooperationsvertrages im Sinn einer Einschränkung der Rechte des Vereines CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN übertragen werden kann.

Durch den Kooperationsvertrag werden dem Verein CULTURCENTRUM WOLKENSTEIN, neben der Möglichkeit Informationsrechte und Kontrollrechte auszuüben, jene rechtlichen Mittel zur Verfügung gestellt in Entscheidungen KUNST- UND MEDIENVEREIN FREEQUENNS, die unter anderem Fragen der Programmhoheit betreffen, eingreifen zu können. Daher hat die Behörde ein rechtliches Interesse an der Kenntnis von Änderung des Kooperationsvertrages, das mit der Erteilung der Auflage zu sichern war.

Durch diese Auflage wird die Behörde in die Lage versetzt, auch weiterhin beurteilen zu können, dass die Programmhoheit beim Antragsteller verbleibt und die Programmhoheit gewährleistet ist und keine Übertragung der Zulassung stattfindet.

4.11. Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBI. Nr. 24/1983 idF BGBI II Nr. 371/2006, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/1993, EUR 490,--. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 19. Dezember 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris Behördenleiter

Beilage zu KOA 1.462/07-009

1	Name der Fur	nkstelle			LIEZEN			
2	Standort				Salberg			
	Lizenzinhaber				CulturCentrum Wolkenstein			
4	Senderbetreiber				w. o.			
5	Sendefrequenz in MHz				100,80			
6	Programmname				Radio Freequenns			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)				014E15 31 47N34 15 WGS84			
8	Seehöhe (Höh	ne über NN) in	m		912			
9	Höhe des Ant	ennenschwerp	unktes in m ü	ber Grund	16			
-	Senderausgar				20,0			
\vdash	Maximale Stra			N (total)	23,0			
\vdash	gerichtete Ant		, ,	(/	D 23,0			
\vdash					-0,0°			
\vdash	Erhebungswinkel in Grad +/- Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-				+/-51,0°			
\vdash	Polarisation				H			
		aromm bal Di-	htonton - /F	DD)	П			
16	Strahlungsdia Grad	gramm bei Ric	ntantenne (El	20	30	40	50	,
	dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	· 1
	dBW V	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1 1
	Grad	60	70	80	90	100	110	- 1
	dBW H					<u> </u>	+	1
		8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	- 1
	dBW V	400	400	4.40	450	100	470	
	Grad	120	130	140	150	160	170	-
	dBW H dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	12,5	- I
	Grad	180	190	200	210	220	230	·
	dBW H	15,8	18,6	20,6	22,0		23,0	1
		10,0	10,0	20,0	22,0	22,8	23,0	-
	dBW V	0.40	050	000	070	200	200	
	Grad	240	250	260	270	280	290	-
	dBW H	22,8	22,0	20,6	18,6	15,8	12,5	·
	dBW V	200	240	220	220	240	250	- 1
	Grad dBW H	300	310	320	330	340	350	{
	dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	{
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBI. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.							
12	RDS - PI Cod	<u> </u>			Land	Bereich	Programm	
					A hex	9 hex	61 hex	1 1
		EN 62106 Anı]]
	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 Art der Programmzubringung Leitung							
	(bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)							
21	Versuchsbetri	eb gem. 15.14	VO-Funk	О ја	nein	nein Zutreffendes ankreuzen		
22	Bemerkungen							